

Gemeinderat

Dorfstrasse 20 • 6264 Pfaffnau

Telefon 062 747 30 70
gemeinderat@pfaffnau.ch
www.pfaffnau.ch

Gemeinde Pfaffnau

Gemeindeordnung der Gemeinde Pfaffnau

vom 1. September 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
Art. 2 Funktion der Gemeinde	4
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln	4
Art. 4 Organe und weitere Gremien	5
Art. 5 Amtsdauer	5
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 7 Information, Kommunikation	6
II. Stimmberechtigte	6
Art. 8 Stimmrecht	6
Art. 9 Petitionsrecht	6
Art. 10 Gemeindeinitiative	6
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	7
Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	7
III. Gemeindeversammlung	7
Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung	7
Art. 14 Politische Planung	7
Art. 15 Wahlen	8
Art. 17 Finanzgeschäfte	8
Art. 18 Weitere Sachentscheidungen	9
Art. 19 Kontrolle und Steuerung	9
Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	9
Art. 21 Anträge	9
Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren	10
IV. Gemeinderat	10
Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	10
Art. 24 Funktion des Gemeinderates	10
Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	10
V. Gemeindeverwaltung	11
Art. 26 Gemeindeverwaltung	11
Art. 27 Gemeindeschreiber/in	11
VI. Weitere Gremien	12
Art. 28 Bildungskommission	12
Art. 29 Externe Revisionsstelle	12
Art. 30 Controllingkommission	12
Art. 31 Bürgerrechtskommission	13

Art. 32 Urnenbüro	13
Art. 33 Weitere Kommissionen	13
VII. Finanzhaushalt	14
Art. 34 Grundsätze.....	14
Art. 35 Verfahren beim Budget	14
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage	14
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 37 In-Kraft-Treten.....	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Pfaffnau ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Pfaffnau und St. Urban und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Das Wappen der Gemeinde Pfaffnau beinhaltet auf blauem Grund zwei weisse Schrägleisten, die blauen Felder sind mit fünf gelben Lilien belegt. Das Wappen wird hergeleitet von den ausgestorbenen Herren von Pfaffnach, welche die Gerichtsbarkeit besaßen. Dasselbe Wappenbild zeigt das Gerichtssiegel aus dem 18. Jahrhundert.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 4 Organe und weitere Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Externe Revisionsstelle
- d. Controllingkommission
- e. Bürgerrechtskommission
- f. Bildungskommission
- g. Urnenbüro

Art. 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.
- 2 Die externe Revisionsstelle wird alle zwei Jahre bestimmt.
- 3 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien und Organe beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion

Unvereinbare Funktionen

Controllingkommission

Gemeinderat
Gemeindeschreiber/in
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung bei der Gemeinde

Externe Revisionsstelle
(beauftragte Mitarbeitende)

Gemeinderat
Gemeindeschreiber/in
Controllingkommission
Anstellung bei der Gemeinde

Gemeindeschreiber/in

Gemeinderat
Controllingkommission
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)

Gemeinderat

Controllingkommission
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeindeschreiber/in

Bildungskommission

Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes

Anstellung bei der Gemeinde

Controllingkommission
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)

Art. 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind die Anschlagstellen in Pfaffnau und St. Urban und die Homepage der Gemeinde.
- 3 Zusätzlich können im Internet und in der Presse u. a. veröffentlicht werden:
 - a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
 - b. Weitere wichtige Beschlüsse
 - c. Planungs- und Kontrollunterlagen
 - d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

- 1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt.
Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden (Art. 22 findet Anwendung).
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Art. 15 Wahlen

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt:
 - a. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen
- 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
 - b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission
 - c. den Präsidenten oder die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission (Wahl des gemeinderätlichen Vertreters oder der Vertreterin und des Sachbearbeiters oder der Sachbearbeiterin erfolgen durch den Gemeinderat)
 - d. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission (Wahl des gemeinderätlichen Vertreters oder der Vertreterin erfolgt durch den Gemeinderat)
- 3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausnahmegewilligung für freibestimmbare Ausgaben, welche den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuern übersteigen, durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
- i. Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens, die einen Wert von 1/10 Einheit der Gemeindesteuern übersteigen

Art. 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes
- b. Bestimmung der externen Revisionsstelle

Art. 19 Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungs-bericht der Revisionsstelle
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
 - d. Kenntnisnahme des Berichtes der Controllingkommission

Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 35 ff.)
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- 3 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- 4 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21 Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

- 1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
 - b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes
- 2 Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern. Im Weiteren konstituiert sich der Gemeinderat selber.
- 2 Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
 - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
 - d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung
 - e. ist ermächtigt, für die Gemeinde das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen

Art. 24 Funktion des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 2 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.--, überschreiten
- c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuern
- d. gebundene Ausgaben

V. Gemeindeverwaltung

Art. 26 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher oder Vorsteherinnen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 27 Gemeindeschreiber/in

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

Art. 28 Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.
- 2 Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- 3 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- 4 Das Schulreglement regelt das Nähere.

Art. 29 Externe Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.
- 2 Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist, zu bestimmen.

Art. 30 Controllingkommission

- 1 Die Controllingkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus zwei Mitgliedern.
- 2 Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie berät insbesondere über:
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan
 - b. den Budgetentwurf mit Steuerfuss
 - c. den Jahresbericht mit Jahresrechnung (ohne buchhalterische Prüfung)
 - d. Finanzgeschäfte
 - e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.
- 3 Die Controllingkommission erstattet zu Handen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 31 Bürgerrechtskommission

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates, aus weiteren sechs bis acht Mitgliedern und dem Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin für das Bürgerrechtswesen aus dem Gemeindeverwaltungs-personal. Der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin für das Bürgerrechtswesen ist beratendes Mitglied der Kommission und nicht stimmberechtigt.
- 2 Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission mit Ausnahme des gemeinderätlichen Vertreters oder der Vertreterin und des Sachbearbeiters oder der Sachbearbeiterin für das Bürgerrechtswesen werden von den Stimmberechtigten gewählt. Die Stimmberechtigten legen zu Beginn der Amtsdauer die Anzahl der Kommissionsmitglieder (inklusive die Mitglieder von Amtes wegen aus dem Gemeinderat und aus dem Gemeindeverwaltungspersonal) fest.
- 3 Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- 4 Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission vor der Behandlung in der Kommission veröffentlicht.
 - b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
 - c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
 - d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.
- 5 Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium legt die Kommission in Absprache mit dem Gemeinderat fest. Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied in die Bürgerrechtskommission.
- 6 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 32 Urnenbüro

- 1 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes.
- 2 Die Gemeinde bildet einen Urnenkreis.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 33 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 34 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem Kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Verfahren beim Budget

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan und den Budgetentwurf mit dem Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.
- 2 Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss.
- 3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss § 29 und § 30 erforderlichen Unterlagen bis am 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- 2 Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 In-Kraft-Treten

- 1 Diese revidierte Gemeindeordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- 2 Die Neuwahl von zwei Mitgliedern der Controllingkommission und deren Präsidenten / Präsidentin erfolgt am 5. Juli 2020 im Urnenverfahren.
- 3 Die amtierenden Mitglieder der Rechnungskommission und deren Präsident bleiben bis am 30. September 2020 im Amt.
- 4 Der Amtsantritt der neu gewählten Controllingkommission und deren Präsident / Präsidentin erfolgt ordentlich am 1. Oktober 2020.

Pfaffnau, 25. August 2020

Gemeinderat Pfaffnau

Thomas Grüter
Gemeindepräsident

Beatrice Kurmann
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. August 2020.